

26. Ist jeder Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft berechtigt, gegen den Schuldner der Gesellschaft wegen strafbaren Eigennutzes Strafantrag zu stellen, und zwar auch dann, wenn er nach dem Gesellschaftsvertrage von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist?

St.G.B. §§ 61, 65.

B.G.B. § 718.

H.G.B. §§ 114 flg.

I. Straffenat. Urt. v. 14. Oktober 1907 g. M. I 614/07.

I. Landgericht Wiesbaden.

Aus den Gründen:

... Der Revision muß zugegeben werden, daß nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils als Gläubigerin bezüglich der hier in Betracht kommenden Forderungen die offene Handelsgesellschaft M. Fr. Nachfolger erscheint, während der Strafantrag von dem Mitinhaber dieser Firma D., welcher sich darin als Geschädigten bezeichnet, nur mit seinem Namen unterzeichnet ist. Allein bei einer offenen Handelsgesellschaft ist jeder Gesellschafter für berechtigt zu erachten, im eigenen Namen gemäß § 288 Abs. 2 St.G.B.'s den Strafantrag zu stellen, und zwar selbst dann, wenn er im Gesellschaftsvertrage nach §§ 114 flg. H.G.B.'s von der Geschäftsführung ausgeschlossen sein sollte, worüber im vorliegenden Falle der erste Richter eine Feststellung nicht getroffen hat. Ebenso kann die Gebundenheit der Forderungen als Teile des Gesellschaftsvermögens, welche nach §§ 718 flg. B.G.B.'s zugunsten der Gesellschaft begründet war, keinen Einfluß auf die Berechtigung eines Gesellschafters (als solchen) zur Stellung des Strafantrages haben. Auch wenn man den Ausführungen des VII. Zivilsenats (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 278, Bd. 56 S. 206 u. 430) beitrifft, nach denen als Grundlage des Vermögens einer Gesellschaft nicht ein Miteigentum der einzelnen Gesellschafter angesehen werden kann, sondern eine auf deutschrechtlichen Grundsätzen aufgebaute Vereinigung von Vermögensteilen zur gesamten Hand vorliegt und ein gleichartiges Rechtsverhältnis in noch weiterer Maße für die offene Handelsgesellschaft anzunehmen ist, so beschränkt doch dieses Rechtsverhältnis lediglich die Ver-

fügungsbefugnis des einzelnen Gesellschafters als solchen über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen, nicht sein Recht selbst. Die offene Handelsgesellschaft trägt, wie auch in den angeführten Entscheidungen anerkannt wird, nicht den Stempel einer juristischen Person und die oben angezogenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches können über den Bereich, für den sie vorgesehen sind, nicht ausgedehnt werden. Mit der Verfügung über das Gesellschaftsvermögen hat die öffentlichrechtliche Frage der Berechtigung zur Stellung eines Strafantrages nichts zu tun. Im Sinne der §§ 61 flg. 288 St.G.B.'s erscheint jeder Gesellschafter als ein an dem Vermögen der offenen Handelsgesellschaft unmittelbar Beteiligter und als Träger des angegriffenen Rechtsgutes und daher als ein durch die Handlung des Schuldners unmittelbar Verletzter. Für das in Ansehung der Ehefrau ähnlich liegende Rechtsverhältnis der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft hat das Reichsgericht (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 7 S. 158 und Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 210) schon ausgeführt, daß trotz der weitgehenden Befugnisse des Ehemannes über das gütergemeinschaftliche Vermögen die Handlungsfähigkeit der Ehefrau nicht weiter beschränkt ist, als die gesetzlichen Bestimmungen es aussprechen und daß der Ehefrau als der unmittelbar in ihrem Vermögen Verletzten die Berechtigung zur Stellung des Strafantrages zusteht. . . .